EINWOHNERGEMEINDE HERSBERG

EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 10. Juni 2015, 20.00 Uhr
im Restaurant Schützenstube

Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014
2. Jahresrechnung 2014
3. Projektierungskredit CHF 35‘000.-- für die Neuanlage des Tschupisfeldweges
4. Neues Abwasserreglement
5. Ersatzwahl Mitglied Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
6. Ersatzwahl Mitglied Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg
7. Diverses

****

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1 Protokoll

Das Protokoll der Versammlung vom 11. Dezember 2014 liegt dieser Einladung in vollem Wortlaut bei.

Traktandum 2 Jahresrechnung 2014

Die Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2014 sowie weitere Erklärungen dazu befinden sich im Anhang direkt bei der Zusammenfassung der Jahresrechnung.

Die detaillierte Rechnung kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden.

Der Gemeinderat beantragt, der Jahresrechnung 2014 mit den vorliegenden Ergebnissen zuzustimmen.

Traktandum 3 Projektierungskredit CHF 35‘000.-- für die Neuanlage des Tschupisfeldweges

Viele Strassen in unserer und auch in anderen Gemeinden sind aus Mergelwegen entstanden, welche nach einer gewissen Zeit geteert worden sind. Es handelt sich hierbei um Strassen, welche nicht den baulichen Anforderungen an eine Gemeindestrasse entsprechen. In den meisten Fällen ist kein richtiger Unterbau vorhanden und Entwässerung und Beleuchtung sind nur mangelhaft oder fehlen gänzlich. Das Teeren von solchen Strassen wurde in der Regel durch die Gemeinde und auf ihre Kosten veranlasst. Anwänderbeiträge, wie sie bei der Neuerstellung von Gemeindestrassen anfallen, wurden für solche Strassen praktisch nie erhoben.

Genau so präsentiert sich auch die Situation beim Tschupisfeldweg. In den letzten Jahrzehnten wurde er immer wieder notdürftig repariert um die Erschliessung der betreffenden Liegenschaften zu gewährleisten. Anwänderbeiträge im Sinne des Strassenreglements wurden bisher nicht geleistet.

Im letzten Jahr erfolgte durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach und Umgebung (WSU) die Mitteilung, dass die Wasserleitung im Tschupisfeldweg erneuert werden solle. Gleichzeitig wurden der Gemeinderat und andere Werkeigentümer angefragt, ob Bedarf bestehe, weitere Infrastrukturleitungen zu sanieren. Bei mehreren Beteiligten würden die Kosten (Grabarbeiten, Strassenbau) aufgeteilt.

Zum Zeitpunkt der Anfrage durch die WSU befand sich der Tschupisfeldweg in einem äusserst schlechten Zustand. Der Gemeinderat ist nach reiflicher Überlegung zum Schluss gelangt, dass eine weitere, notdürftige Reparatur nicht mehr sinnvoll wäre, sondern eine effektive Neuanlage angezeigt wäre.
Das Ingenieurbüro Sutter AG wurde beauftragt, alle notwendigen Erhebungen durchzuführen. Diese Erhebung beinhaltete u.a. auch eine Grobkostenschätzung sowie den Kostenverteiler auf alle anstossenden Grundstücke. Laut Strassenreglement übernimmt die Gemeinde 33 % der Kosten und 67 % werden entsprechend der Parzellenfläche auf die Anstösser überwälzt.

Im Zuge dieser Abklärungen zeigte sich, dass nebst der Strasse selber auch die Kanalisation im Tschupisfeldweg saniert werden sollte. Die Kosten für die Sanierung der gemeindeeigenen Kanalisationsleitungen werden vollständig durch die Gemeinde übernommen. Im Rahmen von Gemeindekanalisationen werden immer auch die privaten Zuleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen überprüft. Die Kosten für diese Aufnahmen übernimmt in der Regel die Gemeinde.

Am 12. März 2105 fand eine Informationsveranstaltung für alle an den Tschupisfeldweg anstossenden Grundeigentümer statt. Dabei wurden zahlreiche, teilweise auch kritische, Fragen gestellt und durch den anwesenden Ingenieur beantwortet. Schlussendlich wurde das Vorhaben des Gemeinderates, den Tschupisfeldweg in Form einer Neuanlage mit der entsprechenden Kostenbeteiligung der Anstösser zu sanieren, positiv aufgenommen.

Als nächster Schritt wird nun ein Projektierungskredit benötigt um alle Unterlagen für die Bewilligung des Baukredites (Bauprojekt, Kostenermittlung, Plangrundlagen, Perimeterplan, Kostenverteiler etc.) bereitstellen zu können.

Der Projektierungskredit in der Höhe von CHF 35‘000.-- setzt sich wie folgt zusammen:

• Untersuchungen Belag, Strassenaufbau	CHF 5‘000.--
• Bauprojekt	CHF 10‘500.--
• Verschiedenes	CHF 1‘500.--
• Kanalfernsehaufnahmen	CHF 7‘000.--
• Bauprojekt	CHF 9‘000.--
• Verschiedenes	CHF 2‘000.--
Total Projektierungskredit	CHF 35‘000.--

An den Kosten für die Projektierung des Strassenbaus im Betrag von CHF 17‘000.-- beteiligen sich die Anstösser ebenfalls mit 67 % wenn der spätere Baukredit angenommen wird. Andernfalls werden sie vollständig durch die Gemeinde getragen.

Der Gemeinderat beantragt, dem Projektierungskredit von CHF 35‘000.-- für die Neuanlage des Tschupisfeldweges zuzustimmen.

Traktandum 4 Neues Abwasserreglement

Das aktuelle Abwasserreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 1982 beschlossen und ist demnach bereits 33 Jahre alt. Daher ist es nicht verwunderlich, dass einige Bestimmungen den heutigen Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden, andere nicht mehr im Einklang sind mit der heutigen Rechtsprechung und wiederum andere aus heutiger Sicht schlichtweg falsch sind.
Die Anwendung des Reglements verursachte denn auch zunehmend Schwierigkeiten und das Verfassen eines neuen drängte sich auf.

Das jetzige Reglement sieht die Erhebung der jährlichen Kanalisationsgebühren aufgrund der bezogenen Wassermenge vor. Die Erhebung der einmaligen Anschlussbeiträge richtet sich nach dem Gebäudeversicherungwert. Dieses Berechnungsmodell ist sehr umstritten und bei der Neufassung von Abwasserreglementen wird empfohlen, dieses nicht mehr anzuwenden. Es entstehen immer wieder Situationen (z.B. Umbauten) in denen Anschlussbeiträge erhoben werden müssen aufgrund der höheren Einschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung, obwohl oftmals die Kanalisation nicht davon tangiert ist.

Das neue Abwasserreglement sieht bei den jährlichen Abwassergebühren weiterhin die bezogene Wassermenge als Berechnungsgrundlage vor. Hier bietet sich praktisch keine andere Möglichkeit an, da diese Gebühr verbrauchsabhängig erhoben werden muss.

Bei den einmaligen Anschlussbeiträgen (neu handelt es sich um eine Anschlussgebühr welche beim Anschluss an das Kanalisationsnetz erhoben wird) hingegen ist ein eigentlicher Systemwechsel voll-

zogen worden. Diese Beiträge werden nicht mehr aufgrund des Gebäudeversicherungswertes, sondern aufgrund der so genannten SVGW-Werte erhoben. SVGW bedeutet ‚Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches'. Es handelt sich hierbei um die grösste, national anerkannte Fachorganisation.
Die SVGW-Werte zeigen auf, wie stark die Infrastruktur (in diesem Fall die Abwasserleitungen) belastet werden durch die einzelnen Anschlüsse wie Dusche, WC, Waschmaschine etc.). Aufgrund von komplizierten Berechnungen wird jedem dieser Anschlüsse eine bestimmte Anzahl Punkte zugewiesen. Bei der Erstellung eines neuen Gebäudes ergibt sich somit eine Gesamtpunktzahl welche massgebend ist für die Erhebung der Anschlussgebühr. Im Anhang zum Reglement ist die Höhe des Betrages pro Anschlusswert festgelegt. Der Betrag pro Anschlusswert wurde so gewählt, dass bei der Erstellung eines Einfamilienhauses die Höhe der Anschlussgebühr etwas höher ausfällt als beim jetzigen System welches sich am Gebäudeversicherungwert orientiert.

Die höhere Anschlussgebühr wird damit begründet, dass neu auf die nachträgliche Erhebung von Anschlussgebühren verzichtet wird bei einem Ausbau (z.B. zusätzliches Bad) innerhalb einer bestehenden Liegenschaft. Bis jetzt mussten bei jeder Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes - bedingt durch wertvermehrende Investitionen - Anschlussbeiträge entrichtet werden. Dies entfällt nun, da lediglich bei Neubauten oder bei der Umnutzung von bestehenden Gebäuden zu Wohnzwecken einmalig eine Anschlussgebühr erhoben wird.

Diese Neuregelung erfolgt in Anbetracht des grossen Eigenkapitals der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung. Dieses reicht problemlos aus, um die in den nächsten 15 Jahren anstehenden Investitionen (Neuanlagen und Ersatz) gemäss Generellem Entwässerungsplan (GEP) finanzieren zu können. Zudem ist die Ermittlung von nachträglichen Anschlusswerten in der Praxis nicht unproblematisch, wie die Erfahrung in anderen Gemeinden zeigt.

Das neue Reglement sieht die Möglichkeit der Unterscheidung zwischen Schmutzwasser und Regenwasser vor. Dies ist aber rein theoretischer Natur, da neue Reglemente solche Bestimmungen standardmässig enthalten. Die Umsetzung in der Praxis wäre aber mit einem enormen Aufwand verbunden, welcher sich weder für die Gemeinde noch für den einzelnen Liegenschaftsbesitzer lohnen würde.

Das Reglement wurde durch die Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion einer Vorprüfung unterzogen. In der vorliegenden Fassung kann mit der vorbehaltlosen Genehmigung seitens des Kantons gerechnet werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem neuen Abwasserreglement in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Traktandum 5 Ersatzwahl Mitglied Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Jeannette Rumpel wird per 30. Mai 2015 als Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zurücktreten. Für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2016 muss nun ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Wahlvorschläge erfolgen direkt an der Einwohnergemeindeversammlung

Traktandum 6 Ersatzwahl Mitglied Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2014 wurde Ulrich Nick als Mitglied des Kreisschulrates Arisdorf-Hersberg für den Rest der Amtsperiode bis 31. Juli 2016 gewählt.

In der Zwischenzeit wurde nun seine Schwester als neue Schulleiterin der Kreisschule Arisdorf-Hersberg gewählt. Um allfällige Interessenskonflikte zu vermeiden hat Ulrich Nick beschlossen, vom Amt als Mitglied des Kreisschulrates zurückzutreten.
Es muss deshalb erneut eine Ersatzwahl durchgeführt werden. An der letzten Einwohnergemeinde-versammlung konnte diese Vakanz noch nicht besetzt werden.

Wahlvorschläge erfolgen direkt an der Einwohnergemeindeversammlung.

Der Gemeinderat

GRPK Hersberg
11. Mai 2015

Bericht zur Rechnung 2014 an die Gemeindeversammlung Hersberg

---

1. Durchführung

Anlässlich einer Sitzung hat die GRPK Hersberg die Rechnung der Einwohnergemeinde einer detaillierten Analyse unterworfen. Fragen der GRPK wurden durch den Gemeinderat an einer zusätzlichen Sitzung beantwortet.

2. Prüfungsgebiet

Mittels Stichproben wurden einzelne Kontenposten überprüft. Die Stichproben wurden aufgrund der Abweichung zum Budget oder früheren Rechnungen erhoben.

3. Ergebnis

Die Rechnung 2014 wurde sauber strukturiert und nach den Richtlinien des Kantons vorgefunden.

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 64‘110.11 ab. Das Budget sah einen Aufwandüberschuss von CHF 17‘900.- vor. Die Verschlechterung des Resultats ist grundsätzlich auf wenige Faktoren zurückzuführen. So wiesen insbesondere die Steuererträge, der Finanzausgleich und die Schulkosten grössere Abweichungen gegen über dem Budget auf. Ansonsten kann gesagt werden, dass der Gemeinderat sehr gut für das Jahr 2014 budgetiert hat. Die Rechnung 2014 weist keine grösseren, unbegründeten Abweichungen zum Budget auf.

4. Antrag

Die GRPK beantragt der Gemeindeversammlung die vorliegende Rechnung, welche einen Aufwandüberschuss von CHF 64‘110.11 aufweist, zu genehmigen.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Hersberg

Jeannette Rumpel, Präsidentin

Max Keller
(Ferienhalber abwesend)

Salome Buser Aebischer